

Indikator 8.25 (K)

Personal in Pflegeeinrichtungen nach Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Geschlecht, Land, Jahr

Definition

Auf der Basis zuverlässiger Daten über die personelle Ausstattung in den Pflegeeinrichtungen sollen Entwicklungstendenzen im Bereich der pflegerischen Versorgung unter Berücksichtigung bedarfsorientierter pflegerischer Angebote und Nachfragen rechtzeitig erkannt werden. Die Daten des Indikators 8.25 sind Ansatz für Planungsentscheidungen und ggf. für Anpassungen im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI).

Erfasst wird das Personal aller ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben oder mit denen ein Versorgungsvertrag - aufgrund der Bestandsschutzregelungen des § 73 SGB XI - als abgeschlossen gilt.

Die Erläuterungen der Pflegeeinrichtungen und des Pflegepersonals sind dem Indikator 8.24 zu entnehmen.

Vollzeitbeschäftigte sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn eine Person zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von maximal 335 € (1999= 630 DM/ ab 2003 = 400 €) arbeitet.

Überwiegender Tätigkeitsbereich: Hierunter ist nicht unbedingt zu verstehen, dass in diesem Bereich über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet wird, sondern dass es im Pflegeheim bzw. Pflegedienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person länger arbeitet.

Pflegedienstleitung (ambulant)

Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer ambulanten Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind.

Pflege und Betreuung (stationär)

Teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen des täglichen Lebensablaufs sowie die Beaufsichtigung bzw. Anleitung zur eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch den Pflegebedürftigen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden ist sowie die medizinische Behandlungspflege.

Grundpflege (ambulant)

Überwiegende Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens wie Ernährung, Körperpflege und Mobilität.

Soziale Betreuung (stationär)

Gespräche mit dem Pflegebedürftigen sowie Beratung und Hilfe bei seinen persönlichen, seelischen Problemen.

Hauswirtschaftliche Versorgung (ambulant)

Einkaufen, Kochen und Spülen, Reinigen und Beheizen der Wohnungen von Pflegebedürftigen sowie Wechseln und Waschen ihrer Kleidung bzw. Wäsche.

Hauswirtschaft (stationär)

Hierzu zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten.

Zur *Verwaltung und Geschäftsführung (ambulant und stationär)* zählen Personen, die - mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich - überwiegend kaufmännische, planerische und organisatorische Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen,

Zum *Sonstigen Bereich (ambulant und stationär)* zählen:

Personen, die Tätigkeiten ausüben, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Pförtnerdienst im Pflegeheim oder überwiegend haustechnische Arbeiten im Pflegeheim).

Datenhalter

Statistische Landesämter

Datenquelle

Pflegestatistik

Periodizität

Zweijährlich, 15.12.; erstmalig 1999

Validität

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Zur Qualitätssicherung werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW Eingangskontrollen der Statistikbelege auf Vollständigkeit vorgenommen. Eine hohe Datenqualität ist nur schwer zu erreichen, da es sich um eine Datenerhebung bei einer Vielzahl von Auskunftspflichtigen handelt, die sich durch das Ausscheiden oder durch das Gründen neuer Pflegeeinrichtungen ständig verändert.

Kommentar

Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Pflegeeinrichtungen nach SGB XI zum 15.12. des Berichtsjahres. Das neue Krankenpflegegesetz (KrPflG) verändert die bisherigen Berufsbezeichnungen Krankenschwester/-pfleger und Kinderkrankenschwester/-pfleger. Die neuen Berufsbezeichnungen lauten ab 1. Januar 2004 „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“, bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“. Nach altem Gesetz examinierte Pflegekräfte dürfen die alte Berufsbezeichnung weiterführen. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und vorgesehenen EU-Indikatoren. Der vorliegende Indikator ist vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 8.15 (erstmalig mit den Daten der neuen Pflegestatistik für das Berichtsjahr 1999 erstellt).

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher oder Publikationen zur Pflegestatistik.

Dokumentationsstand

12.02.2007, Senatsverwaltung f. Gesundheit, Soziales u. Verbraucherschutz Berlin/lögd/Statistisches Bundesamt